



der Samtgemeinde Meinersen

über die Gefahrenabwehrverordnung

Die Verwaltungsbehörden und die Polizei haben nach dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) gemeinsam die Aufgabe der Gefahrenabwehr.

Der Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung dient als präventive Maßnahme der Abwehr von abstrakten Gefahren, **um Schäden für die öffentliche Sicherheit** zu vermeiden.

Allgemein ausgedrückt enthält die Gefahrenabwehrverordnung Regeln, die für das Zusammenleben in einer zivilisierten Gesellschaft unerlässlich sind, um die Allgemeinheit, aber auch den Einzelnen, vor Gefahren zu schützen.

Der Rat der Samtgemeinde Meinersen hat eine Gefahrenabwehrverordnung beschlossen. Nachfolgend sind die wichtigsten Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung aufgeführt:

Vorbeugende Maßnahmen zur Verkehrssicherheit

Einschränkungen (z. B. abgebrochene Äste, umgestürzte Bäume) auf Verkehrswegen nach Unwetterlagen sind unmittelbar zu entfernen. Dazu zählen auch Bäume etc., die nach Stürmen umzustürzen drohen.

Hecken, Sträucher, Zäune und sonstige Gartenanlagen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen sind so anzulegen und zu unterhalten, dass Sichtbehinderungen und Verkehrsgefährdungen ausgeschlossen sind. Sichthindernisse dürfen das Sichtfeld der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen.

An öffentlichen Straßen und Anlagen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht angebracht werden. Ausgenommen sind Einzäunungen von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind unmittelbar zu entfernen.

Schutz und Reinhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen

Jeder hat sich auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden oder die zulässige Benutzung nicht beeinträchtigt oder behindert wird.

Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen ist verboten

- die Notdurft zu verrichten,
- zu übernachten oder zu zelten,
- Fahrzeuge aller Art zu reinigen und zu waschen.

Unbefugtes Plakatieren, Bekleben, Bemalen, Beschmieren und Besprühen von Schildern, Verteilerkästen, Masten, Brücken und Bäumen ist verboten. Wer entgegen dieses Verbotes plakatiert oder Plakatanschläge veranlasst, ist verpflichtet, diese unverzüglich zu beseitigen.

Es ist verboten, Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Papierkörbe und Spielgeräte an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen, zu beschädigen, zu verunreinigen oder sie anderweitig unbrauchbar zu machen.

Offene Feuer

Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Grillen und das Abbrennen von getrocknetem (Brenn-) Holz in dafür vorgesehenen Einrichtungen bis 0,5 m³. Andere Bestimmungen (z. B. Abfallbeseitigungsrecht) bleiben unberührt. Bei einem **Graslandfeuerindex** (GLFI; maßgeblich ist hier die Station Celle, abrufbar beim Deutschen Wetterdienst) von **4 oder mehr ist das Grillen und Abbrennen von getrocknetem (Brenn-) Holz auch in dafür vorgesehenen Einrichtungen verboten.** Das Verbot gilt nicht für vorgenannte Einrichtungen zum Grillen, wenn diese auf nicht brennbaren Flächen aufgestellt werden und sich keine Hecken, Sträucher etc. in unmittelbarer Umgebung befinden.

Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern und Lagerfeuern ist eine Genehmigung bei der Samtgemeinde Meinersen einzuholen. Dies muss spätestens drei Tage vorher zu den regelmäßigen Sprechzeiten der Verwaltung erfolgen.

Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene, mündige Person zu beaufsichtigen. Es ist in ausreichender Menge Löschmittel geeigneter Art bereitzuhalten. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

Beim kontrollierten Abflammen von Unkraut ist ebenfalls ausreichend geeignetes Löschmittel vorzuhalten. Weiterhin ist hier besonders auf ausreichende Abstände zu Gebäuden, Hecken und ähnlichen Gegenständen zu achten.

Bei einem Graslandfeuerindex (GFLI) von 4 oder mehr ist das Abflammen von Unkraut verboten

Bei langanhaltender Trockenheit und drohender Waldbrandgefahr sollten Sie auf keinen Fall ein Feuer anzünden!

Lärmverhütung

Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gestört werden. Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung oder außerhalb des eigenen Grundstückes nicht stören. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

Über die Regelungen des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und des Nds. Feiertagsgesetzes i. V. m. dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus gelten zur Vermeidung von Belästigungen und Erholung folgende Ruhezeiten:

**Sonn- und Feiertage
an Werktagen**

**Ganztägig (Sonn- und Feiertagsruhe)
Mittagsruhe (12:00 Uhr bis 14:00 Uhr)
Nachtruhe (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr)**

Während der Ruhezeiten sind Arbeiten im Freien mit Geräten und Maschinen nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV (wie Rasenmäher, Heckenscheren, Vertikutierer, Schredder etc.) sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z.B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.

Das Verbot gilt nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. § 7 der 32. BImSchV bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Das Verbot gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und / oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gilt das Verbot nicht für die Aufgabenerfüllung durch gemeindlich Bedienstete im Rahmen der öffentlichen Daseinsfürsorge.

Spiel-, Bolz- und Skateplätze, öffentlich zugängliche Schulhöfe und BMX-Parcours

Zum Schutz der Kinder ist auf Spiel-, Bolz- und Skateplätzen, öffentlich zugänglichen Schulhöfen und BMX-Parcours insbesondere verboten:

- Glas, Hartplastik, Metallteile oder Dosen liegen zu lassen, zu zerschlagen, zu vergraben oder ähnliches;
- Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen Kleinfahräder (Radgröße bis 20 Zoll) für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr und Krankenfahrstühle;
- alkoholhaltige Getränke zu verzehren, zu rauchen oder Drogen zu konsumieren.

Tiere

Tiere sind so zu halten und zu führen, dass Personen und andere Tiere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch bellen, heulen oder durch ähnliche Geräusche andere in ihrer Ruhe stören.

Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung und Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihre Tiere:

- öffentliche Anlagen, öffentliche Verkehrsflächen und Gehflächen verunreinigen. **Verunreinigungen durch Kot sind unverzüglich zu beseitigen.** Diese Reinigungspflicht geht der Pflicht zur Reinigung der Anlieger*innen vor.
- Zur Beseitigung bereits erfolgter Verunreinigungen sind Halter*innen und Führer*innen von Hunden nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet. **Hundeführer*innen haben einen für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeigneten Hundekotbeutel mit sich zu führen und diesen auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.**

Reiterinnen und Reiter sind verpflichtet, Verunreinigungen durch Pferdekot auf öffentlichen Verkehrsflächen unverzüglich zu beseitigen.

In öffentlichen Anlagen, innerhalb geschlossener Bebauung, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sind Hunde grundsätzlich von geeigneten Personen an der Leine zu führen.

Weiterhin ist im Zeitraum vom 01. April bis 15. Juli die Leinenpflicht in Wäldern und Gehölzen und einem 50 Meter breiten dazugehörigen Schutzstreifen um die Wälder und Gehölze zu beachten.

In Naturschutzgebieten sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen. Alle Naturschutzgebiete sind über die Niedersächsischen Umweltkarten des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zu finden.

Sog. „Schleppleinen“ sind in diesen Fällen nicht ausreichend. Eine Leine darf eine maximale Länge von zwei Metern nicht überschreiten.

Hausnummern

Hausnummern werden durch die Samtgemeinde Meinersen festgelegt und zugeteilt.

Alle Hauptgebäude je Grundstück sind von den Eigentümern*innen bzw. Inhaber*innen grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer) mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Nebengebäude, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, erhalten keine besondere Hausnummer. Für unbebaute Grundstücke wird eine Hausnummer nur festgesetzt, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

Für ein Grundstück können mehrere Hausnummern festgelegt werden, wenn:

- das Grundstück mehrere Gebäude umfasst oder
- das Grundstück ein Gebäude mit mehreren Hauseingängen hat.

Fütterungsverbot

Das Füttern von wildlebenden Tieren (u.a. Nutrias) ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gestattet. Auf privaten und innerörtlich gelegenen Grundstücken gilt ebenfalls ein Verbot des Fütterns von freilebenden Tieren. Ausgenommen ist das Füttern von (Sing-)Vögeln.

Wildlebende Katzen (Freigänger) dürfen im Samtgemeindegebiet nicht gefüttert werden, auch darf kein Futter ausgelegt werden.

Die Regelungen des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG) sowie des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) bleiben unberührt

Plakatieren

Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, Veranstaltungen und Gegenstände, der auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen angebracht wird. Plakatwerbung ist mind. 14 Tage vor dem geplanten Termin bei der Samtgemeinde Meinersen zu beantragen.

Die Plakatwerbung ist nach Ablauf der genehmigten Nutzungsdauer unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, zu entfernen. Nicht ordnungsgemäß oder verkehrsbehindernd angebrachte Plakate werden auf Kosten des Antragstellers entfernt.

Schädlingsbefall

Bei Schädlingsbefall auf Privatgrundstücken von denen eine Gefahr für Mensch und Tier ausgeht (z.B. Eichenprozessionsspinner), sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr unverzüglich zu veranlassen.

Ausnahmen und Folgen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Samtgemeinde Meinersen in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme schriftlich zu beantragen.

Wer den Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.

Die genannten Verbote und Gebote sind ein Auszug aus der Gefahrenabwehrverordnung. Die gesamte Verordnung kann auf der Homepage (www.sg-meinersen.de/Satzungen) oder während der Dienstzeiten in der Samtgemeinde Meinersen, Hauptstraße 1, 38536 Meinersen, eingesehen werden. In Einzelfällen können Sie sich persönlich oder telefonisch an Herrn Tietge (Telefon 05372 89-312) oder Frau Wessels (Telefon 05372 89-314) wenden.